Satzung Freifunk Rhein Neckar e.V.

13. August 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Freifunk Rhein-Neckar" (im folgenden Verein genannt).
- 2. Der Sitz des Vereines ist Mannheim.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Mannheim einzutragen und trägt danach den Namen "Freifunk Rhein-Neckar e.V.".
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen.

- 1. Zweck des Vereins ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung freier Netzwerktechnologien sowie die Verbreitung und Vermittlung von Wissen über Funk und Netzwerktechnologien.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Bildung und Forschung bezüglich moderner Kommunikationsnetze
 - der Förderung und Unterstützung des Zugangs zu Informationstechnologie für sozial benachteiligte Personen
 - der Schaffung experimenteller Kommunikations- und Infrastrukturen sowie Bürgerdatennetzen.
 - Kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte
 - die Veranstaltung regionaler, nationaler und internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen, sowie die Teilnahme der Mitglieder.
- 3. Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein agiert unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnis hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Freie Netze e.V. oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Wissenschaft und Forschung verwenden darf.

- 5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen wenn 75 von 100 der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, z. B. Firmen, Vereine, Verbände und Behörden werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder auch für ihre Mitglieder erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet.
- 2. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.
- 3. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.
- 4. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus.
- 5. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Finanzordnung festgehalten sind. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
- 7. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.
- 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 9. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Endes des Geschäftsjahrs wirksam und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Wirksamkeit auch mit sofortiger Wirkung eintreten.

10. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses gegen die Satzungsbestimmungen, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Mitgliedschaft weiter.

§ 4 Organe des Vereins

- I. Die Mitgliederversammlung
 - 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - 2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
 - 3. Die Leitung der Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
 - 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
 - 5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - h) Die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 6 dieser Satzung.
 - 6. Fristen:
 - a) Die Versammlung wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit einer schriftlichen Mitteilung (per Post oder per E-Mail) an die Mitglieder angekündigt.

b) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

II. Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
- 2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen von denen eine von der Mitgliederversammlung mit der hauptamtlichen Finanzverwaltung des Vereins beauftragt wird.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 5 Schlussbestimmung

I. Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen müssen, durchzuführen.